

## Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

des

### Swisscanto (CH) Portfolio Fund I

Vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts  
der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"  
(nachfolgend der "Umbrella-Fonds")

mit den Teilvermögen

Swisscanto (CH) Portfolio Fund Responsible Relax  
Swisscanto (CH) Portfolio Fund Responsible Select  
Swisscanto (CH) Portfolio Fund Responsible Balance  
Swisscanto (CH) Portfolio Fund Responsible Ambition  
Swisscanto (CH) Portfolio Fund Responsible Focus  
(nachfolgend die "Teilvermögen")

Die Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich, als Fondsleitung, und die Zürcher Kantonalbank, Zürich, als Depotbank, beabsichtigen, den Fondsvertrages des Umbrella-Fonds, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, wie folgt zu ändern:

Die zulässigen Anlagen erfahren in Bezug auf kollektive Kapitalanlagen Präzisierungen, siehe dazu die Ausführungen unter Ziff. 1 dieser Mitteilung.

Die Anlagepolitik der Teilvermögen im Besonderen Teil des Fondsvertrages erfährt Modifikationen betreffend der Dach- / Zielfondsquote und weiteren Themen, siehe dazu die Ausführungen unter Ziff. 2 dieser Mitteilung.

In Anlehnung an die Erweiterung der Dach- / Zielfondsquote der teilfondsspezifischen Anlagepolitik wird die Risikoverteilung ergänzt, siehe dazu die Ausführungen unter Ziff. 3 dieser Mitteilung.

Schliesslich wird betreffend Ausgabe und Rücknahme von Anteilen die Bestimmung mit Verweis auf die Tabelle am Ende des Prospektes präzisiert, siehe dazu die Ausführungen unter Ziff. 4 dieser Mitteilung.

Neben den nachfolgend umschriebenen Änderungen des Fondsvertrages werden einzelne Anpassungen des Fondsvertrages formeller Natur vorgenommen.

### 1. Zulässige Anlagen

Unter den zulässigen Anlagen wird die Bestimmung betreffend Anlagen in Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) in dem Punkt angepasst, dass neu Zielfonds zulässig sind, die in deren Dokumenten Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf neu 49% (bisher 30%) begrenzen, vgl. § 8 Ziff. 1 lit. c des geänderten Fondsvertrages.

Zudem wurde die Bestimmung betreffend Anlagen in Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) dahingehend ergänzt, dass neu der Erwerb von Anteilen an Dachfonds (Fund of Funds) bis höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens möglich ist. Diesbezüglich wurde ergänzt, dass Dachfonds (Fund of Funds) kollektive Kapitalanlagen sind, deren Fondsverträge oder Statuten Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen zu mehr als 49% zulassen, vgl. § 8 Ziff. 1 lit. c des geänderten Fondsvertrages.

Die Bestimmung von § 8 Ziff. 2 wird aufgehoben. Diese hat beinhaltet, dass Anlagen in kollektive Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 lit. c, in Alternative Anlagen gemäss Ziff. 1 lit. f, in Immobilienanlagefonds gemäss Ziff. 1 lit. ia und in Immobilieninvestmentgesellschaften gemäss Ziff. 1 lit. ib 49% des Nettovermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen dürfen.

Mit der Streichung der Bestimmung von § 8 Ziff. 2 ändert die Nummerierung der nachfolgenden Ziffern unter § 8.

## **2. Teilfondsspezifische Anlagepolitik im Besonderen Teil des Fondsvertrages**

Das Vermögen der einzelnen Teilvermögen wird massgeblich in Forderungswertpapieren und -wertrechten sowie Beteiligungswertpapieren und -wertrechten investiert. Neu werden diese Bestimmungen um den Hinweis ergänzt, dass diese Anlagen direkt und indirekt erfolgen können, vgl. § 29 lit. a und lit. b des geänderten Fondsvertrages.

In der Bestimmung betreffend Forderungswertpapieren und -wertrechten werden bei der beispielhaften Aufzählung der zulässigen Anlageinstrumente neu auch Contingent Convertible Bonds explizit aufgeführt und am Ende der Aufzählung um "und Ähnliches" ergänzt, vgl. § 29 lit. a des geänderten Fondsvertrages. Betreffend Contingent Convertible Bonds wird zudem neu die Beschränkung aufgenommen, dass die einzelnen Teilvermögen höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Contingent Convertible Bonds investieren dürfen, vgl. § 29 lit. d des geänderten Fondsvertrages.

Aufgrund der neuen Bestimmung betreffend Contingent Convertible Bonds ändert die alphanumerische Bezeichnung der nachfolgenden Bestimmungen.

Weiter wird unter Forderungswertpapieren und -wertrechten bei den Teilvermögen Swisscanto (CH) Portfolio Fund Responsible Relax, Swisscanto (CH) Portfolio Fund Responsible Select und Swisscanto (CH) Portfolio Fund Responsible Balance ergänzt, dass diese Teilvermögen neu je indirekte Anlagen in Forderungswertpapieren und -wertrechten bis zu je höchstens 50% des Vermögens des einzelnen Teilvermögens über die nachfolgend genannten Zielfonds (Teilvermögen des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Investment Fund I) tätigen können, vgl. § 29 lit. a des geänderten Fondsvertrages:

- Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible CHF
- Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Global Aggregate (ex CHF)

Vollständigkeitshalber wurde auch bei den beiden Teilvermögen Swisscanto (CH) Portfolio Fund Responsible Ambition und Swisscanto (CH) Portfolio Fund Responsible Focus ergänzt, dass diese je bis zu höchstens 20% des Vermögens in diese Zielfonds investieren können, obwohl dies keine Änderung darstellt, da gemäss § 15 Ziff. 8 jedes Teilvermögen höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen darf, vgl. § 29 lit. a des geänderten Fondsvertrages.

Die bestehende Bestimmung unter § 29 lit. f (bisher lit. e) beinhaltet, dass in alternative Anlagen in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds gemäss § 8 Ziff. 1 lit. f, in direkt und indirekte Anlagen in Edelmetalle gemäss § 8 Ziff. 1 lit. h, in indirekte Anlagen in Immobilien gemäss § 8 Ziff. 1 lit. i und in indirekte Anlagen in Commodities gemäss § 8 Ziff. 1 lit. b, c und g höchstens 25% des Vermögens eines Teilvermögens investiert werden darf. Neu wird die prozentuale Beschränkung ergänzt um "insgesamt" und lautet neu "Insgesamt höchstens 25%", vgl. § 29 lit. f (bisher lit. e) des geänderten Fondsvertrages.

Weiter wird analog der Ergänzung unter den zulässigen Anlagen, vgl. Ziff. 2 oben dieser Mitteilung, der Anteil der indirekten Anlagen über andere kollektive Kapitalanlagen in Form von Dachfonds (Fund of Funds) je Teilvermögen auf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens als weitere Bestimmung aufgenommen, vgl. § 29 lit. i des geänderten Fondsvertrages.

Schliesslich wird neu festgehalten, dass jedes Teilvermögen insgesamt bis 100% des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen in kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. c, in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. f, in Immobilienanlagefonds gemäss § 8 Ziff. 1 lit. ia und in Immobilieninvestmentgesellschaften (einschliesslich REITs, Real Estate Investment Trusts) gemäss § 8 Ziff. 1 lit. ib investieren kann, vgl. § 29 lit. j des geänderten Fondsvertrages.

## **3. Angepasste Risikoverteilung**

Die Anpassung betreffend Dach-/Zielfonds-Quote wird auch unter der Risikoverteilung angezeigt, vgl. § 15 Ziff. 8 des geänderten Fondsvertrages.

Wie unter der teilfondsspezifischen Anlagepolitik unter § 29 lit. a aufgezeigt, wird die Bestimmung unter der Risikoverteilung von § 15 Ziff. 8 dahingehend ergänzt, dass die nachfolgend genannte Teilvermögen als Dachfonds

mehr als 20% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile der nachfolgend genannten Zielfonds anlegen dürfen. Die Ergänzung lautet wie folgt, vgl. § 15 Ziff. 8 des geänderten Fondsvertrages:

*"Die Fondsleitung darf, mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Teilvermögen, höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.*

*Die Teilvermögen (Dachfonds)*

- *Swisscanto (CH) Portfolio Fund Responsible Relax*
- *Swisscanto (CH) Portfolio Fund Responsible Select*
- *Swisscanto (CH) Portfolio Fund Responsible Balance*

*können gemäss ihrer Risikoverteilungsvorschriften je einzeln bis höchstens 50% des Vermögens des Teilvermögens in die folgenden Zielfonds (Teilvermögen des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Investment Fund I) investieren:*

- *Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible CHF*
- *Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Global Aggregate (ex CHF)"*

#### **4. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen**

Betreffend Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge wird der Wortlaut der Bestimmung mit Hinweis auf die Tabelle am Ende des Prospektes präzisiert und lautet neu wie folgt, vgl. § 17 Ziff. 1 und erster Abschnitt von Ziff. 2 des geänderten Fondsvertrages:

- "1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden an jedem Bankwerktag (Auftragstag) bis zu einem bestimmten in der Tabelle am Ende des Prospektes genannten Zeitpunkt von der Depotbank entgegengenommen. Der Auftragstag kann dabei für Zeichnungen und Rücknahmen in bar und Sacheinlagen und Sachauslagen jeweils unterschiedlich festgelegt werden. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem auf den Auftragstag folgenden Bankwerktag in Zürich (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). In der Tabelle am Ende des Prospektes sind die Einzelheiten geregelt.*
- 2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil."*

\*\*\*

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2<sup>bis</sup> i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anlegerinnen und Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in den Ziffern 1 bis 3 der vorliegenden Publikation umschriebenen Änderungen des Fondsvertrages erstreckt.

Die Anlegerinnen und Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen ab dem Zeitpunkt dieser Veröffentlichung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, gegen die in dieser Veröffentlichung erwähnten Änderungen des Fondsvertrages Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebestimmungen des Fondsvertrages in bar verlangen können.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Jahres- und Halbjahresberichte der Teilvermögen, das Basisinformationsblatt der Anteilsklassen sowie die Änderungen im Wortlaut können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

Zürich, 12. Januar 2024

#### **Die Fondsleitung:**

Swisscanto Fondsleitung AG  
Zürich

#### **Die Depotbank:**

Zürcher Kantonalbank  
Zürich